

Referent v. d. Planitz fährt im Berichte fort:

**Position 49. Bekleidungsanwendung.** Ein Theil der Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Waffen, als Kopfbedeckung, Lederwerk, Mäntel und Mittel, werden von den Verwaltungsbehörden in den Regimentern und Parteien nach bestimmten Säzen und Haltezeiten angeschafft und reparirt. Dagegen werden die übrigen Bekleidungsstücke von den Verwaltungsbehörden zwar angeschafft, jedoch für bestimmte Kaufpreise den Mannschaften überlassen, welche ein monatliches Bekleidungsgehalt empfangen.

Ein Gemeiner der Reiterei erhält monatlich 22 Gr. 3 Pf., der Artillerie 20 Gr. 10 Pf., der Leibgarde 1 Thlr. 4 Gr. 5 Pf., der Linieninfanterie 20 Gr. 4 Pf., der leichten Infanterie 20 Gr. 9 Pf. zu diesem Zwecke. Die Ansätze für die Unterofficiere sind verhältnißmäßig höher, wogegen die für die beurlaubte Mannschaft halb so hoch, als die obenangegebenen sind. Der nach diesen Säzen gefertigte Auswurf weist einen Bedarf von 150,625 Thlr. 14 Gr. nach. Das eingeführte System hat sich zeither bewährt, und dürften hierbei Ersparnisse wohl nicht zu machen, oder nur dadurch zu ermöglichen sein, daß den Mannschaften geringere Stoffe zur Bekleidung geliefert würden. Da jedoch eine Beschränkung des Einkommens der gemeinen Mannschaft, sowie eine schlechtere Bekleidung derselben wohl nicht im Sinne der Kammer liegen kann, die verwendeten Summen aber zugleich als Unterstützung der inländischen Industrie anzusehen sind, so dürfte deren Bewilligung wohl mit Recht zu empfehlen sein.

Die Militärbehörde verlangt außerdem noch ein Dispositionsquantum von 600 Thlr. — —, um hiervon einzelnen Abtheilungen, welche viel Commandirte haben, deren Bekleidung, besonders die Mäntel beim Forst- und Flurschutz viel leiden, eine Unterstützung zu gewähren.

Obgleich dies als Erhöhung gegen die frühere Bewilligung erscheint, hält die Deputation doch den Antrag für ausreichend begründet, und empfiehlt der Kammer die Bewilligung von

151,225 Thlr. 14 Gr. —

für die Bekleidung der Armee.

Präsident D. Haase: Es hat Niemand bei diesem Punkte eine Bemerkung gemacht, daher gehe ich zu der Frage über: Bewilligt die Kammer die in dieser Position zum Bekleidungsanwendung geforderte Summe von 151,225 Thlr. 14 Gr. — Einstimmig bewilligt. —

**Position 50. Ergänzung der Armee.** Diese Ausgaben bestehen in dem Aufwande

- für Aushebung und Ausarbeitung der Recruten und
- für Anschaffung der Remonte.

Die Zahl der alljährlich einzustellenden Recruten ist in Folge der sechsjährigen Dienstzeit auf 2,088 Mann angenommen.

Die Ausbildungszeit derselben ist bei der Cavalerie und reitenden Artillerie auf 4 Monat, bei der Fußartillerie auf 2½ Monat, bei der Infanterie auf 2 Monat beschränkt.

Das Erforderniß besteht in 2,784 Thlr. — — Handgeld, 10,956 Thlr. 17 Gr. 4 Pf. Löhnung, 2,234 Thlr. 16 Gr. 4 Pf. halben Bekleidungsgehalt, 556 Thlr. 19 Gr. — Unterhaltungsgehalt, 3,600 Thlr. — — Aushebungskosten, 380

Thlr. — — Ugio auf Handgeld und Löhnung = 20,512 Thlr. 4 Gr. 8 Pf.

Das Postulat ist der frühern Bewilligung gleich und nur durch die Hinzurechnung des Ugio erhöht.

Beim Remontebedarf ist auf zehnjährige Dienstzeit der Pferde gerechnet und der Anschaffungspreis zu 110 Thlr. pro Pferd angenommen: Hiernach sind alljährlich 18,513 Thlr. erforderlich.

Außerdem fällt jedoch noch der Erlös für austrangirte Dienstpferde dem Remontefonds zu.

Das Erforderniß ist ganz gleich der früheren Bewilligung.

Es empfiehlt daher die Deputation die Bewilligung der geforderten

39,025 Thlr. 4 Gr. 8 Pf.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer die in dieser Position 50 geforderte Summe von 39,025 Thlr. 4 Gr. 8 Pf. ? — Einstimmig Ja. —

**Position 51. Aufwand bei Zusammenziehung der Truppen.** Zu Bestreitung dieses Aufwandes während der den Bundesgesetzen gemäß abzuhaltenden Uebungen für die über den reglementmäßigen Dienstetat präsenten Mannschaften an Löhnungen, Bekleidungsgehalt, ingleichen Unterhaltungsgehalt auf Armatur und Lederwerk, werden erfordert

15,420 Thlr. — —

Das Postulat ist der frühern Bewilligung gleich und erscheint nur durch Zuschlag des Ugiobetrags höher.

Das Erforderniß ist früherhin nachgewiesen worden, weshalb die Deputation, da ohnedem diese Summe nur auf Berechnung bewilligt wird, nicht Anstand nimmt, deren Gewährung zu beantragen.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer die in dieser Position bevorwortete Summe von 15,420 Thlr. auf Berechnung? — Einstimmig Ja. —

**Position 52. Casernierungs- und Einquartierungsgelder.**

111,496 Thlr. 3 Gr. 1 Pf.

Der Bedarf dieser Position erscheint zum erstenmale in dieser Höhe. Die frühere Bewilligung für Casernierungsaufwand betrug nur

20,400 Thlr. 17 Gr. 3 Pf.

Nach Wegfall der Natural-Militärleistungen wurden jedoch bei Position 60 noch 76,460 Thlr. für Casernierung und Einquartierung der Truppen bewilligt, welche dormalen dort gestrichen sind, und zu gegenwärtigem Postulat hinzugerechnet werden müssen, wenn der dormalige Bedarf mit der frühern Bewilligung verglichen werden soll.

Der Gesamtaufwand theilt sich in nachstehende Unterabtheilungen.

a. Infanterie-Caserne zu Dresden.

Dieselbe dient zur Aufnahme der in Dresden garnisonirenden 2 Linienregimenter und des Artillerieregiments. Zu Bestreitung des Aufwandes an Gehalten, Haus- und Wirtschaftsausgaben, Quartiergelder für Mannschaften und Soldatenfrauen, und für Sonntagsspeisungen werden 34,000 Thlr. postulirt.